

2023

# Dienstvorschriften



**Ordnung 141/79**

**Disziplinarvorschrift**

**Zivilbeschäftigte Mdl**

Chris

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

01.03.2023

## ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber<sup>1</sup> distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt<sup>2</sup>. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegenstehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

---

<sup>1</sup> Herausgeber/Autor/Ersteller

<sup>2</sup> es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

<b>Datum</b> Anfertigung/Eingang	10 20 00	LdV
<b>Aktenzeichen</b>		
<b>VD-Nachweiskarte</b>		
<b>VD-Nachweisbereich:</b>	W-0	141 / 79
1/1189.	Nr.	Jahr
Ausf. je Blatt ..... bis .....		
<b>Herausgeber:</b>		
<b>Betreff:</b>		
Disziplinarordnung/Zivilbeschäftigte		
<b>Anweisungen:</b> (Abschriften, Vernichtung, Aufhebung, Archivierung)		
ZKD 8a VV Spremberg Ag 310 60/DDR 2706 121 3		

www.polizeilada.de

001189

Ordnung Nr. 141/79

des Ministers des Innern  
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

über

die Pflichten und Rechte der Zivilbeschäftigten im Bereich des Ministeriums des Innern  
- Disziplinarordnung für Zivilbeschäftigte -

- Vom 17. Dezember 1979 -

1. In Übereinstimmung mit dem Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. November 1961 und auf der Grundlage des § 15 Absatz 3 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) wird im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft die Disziplinarordnung für Zivilbeschäftigte erlassen.
2. Diese Ordnung gilt für die Zivilbeschäftigten des Ministeriums des Innern als Dienststelle, der Deutschen Volkspolizei und der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern sowie der Dienststellen des Ministeriums des Innern (nachstehend Zivilbeschäftigte genannt).
3. Die Chefs, Leiter, Kommandeure und Direktoren (nachstehend Leiter genannt) sind für die Durchsetzung der Festlegungen dieser Ordnung in ihren Verantwortungsbereichen verantwortlich.

## Dienstvorschriften

---

4. Die Disziplinarordnung für Zivilbeschäftigte tritt am 01. März 1980 in Kraft.
5. (1) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Rechte und Pflichten der Zivilbeschäftigten in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern einschließlich der Ersten Durchführungsbestimmung zur Ordnung über die Rechte und Pflichten der Zivilbeschäftigten in den bewaffneten Organen des MdI vom 01. Februar 1962 außer Kraft.
- (2) Beim Leiter Kader/Ausbildung des MdI sowie den Leitern der Abteilungen Kader/Ausbildung und Finanzen der BDVP/des PdVP sind je ein, beim Leiter der Verwaltung Finanzen des MdI sind zwei Exemplare der genannten Ordnung über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren.

Berlin, den 17. Dezember 1979

Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei

D i c k e l  
Generaloberst

www.polizeilada.de

- Disziplinarordnung für Zivilbeschäftigte -  
- Vom 17. Dezember 1979 -

Ausgehend von der wachsenden Bedeutung der bewußten Mitarbeit der Zivilbeschäftigten zur Schaffung entscheidender Voraussetzungen für die Erfüllung des Klassenauftrages der Deutschen Volkspolizei und der anderen Organe des Ministeriums des Innern und zur Wahrnehmung der zunehmenden Verantwortung der Zivilbeschäftigten bei der Gewährleistung einer hohen Effektivität und Qualität der Arbeit, der weiteren Festigung der sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin sowie der Entwicklung einer sozialistischen Lebensweise im Arbeitsprozeß

W I R D F E S T G E L E G T :

I. Die Verantwortung der Leiter

1. (1) Mit ihrer Führungs- und Leitungstätigkeit haben die Leiter dazu beizutragen, daß das Denken und Handeln der Zivilbeschäftigten von den Idealen der Arbeiterklasse geprägt wird, sie ihre Fähigkeiten voll entfalten sowie bewußt und schöpferisch ihre Verantwortung für die übertragenen Aufgaben wahrnehmen können. Sie haben ihrerseits alle Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der schöpferischen Masseninitiative der Zivilbeschäftigten zu schaffen.

(2) Die Leiter führen die Tätigkeit der Zivilbeschäftigten auf der Grundlage der Festlegungen des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend AGB genannt), des Rahmenkollektivvertrages für die Zivilbeschäftigten des Ministeriums des Innern, der Deutschen Volkspolizei und der Organe

# Dienstvorschriften

Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (nachstehend RKV genannt), der Ordnung Nr. 140/79 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Kaderarbeit mit den Zivilbeschäftigten vom 13. Dezember 1979, anderer Rechtsvorschriften, der Satzung und der Beschlüsse des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Befehle, Direktiven und anderen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei<sup>1)</sup> sowie dieser Ordnung.

2. (1) Die Leiter treffen die Entscheidungen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Zivilbeschäftigten notwendig sind. Sie nutzen dazu die kollektive Beratung mit den Zivilbeschäftigten und prüfen deren Vorschläge und Hinweise.

(2) Sie sind verpflichtet, den Zivilbeschäftigten die erforderlichen Informationen zur Erfüllung der Aufgaben zu übermitteln, ihnen klare Aufträge einschließlich Weisungen zu erteilen und sie zu deren Lösung anzuleiten sowie die arbeitstechnischen Voraussetzungen zu schaffen und notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>1)</sup> siehe hierzu besonders:

- Ordnung Nr. 16/78 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 22. März 1978 über die Arbeits-, Lohn-, Prämien- und Versorgungsbestimmungen sowie Honorarleistungen für Zivilbeschäftigte - Ordnung über Arbeits- und Versorgungsbestimmungen für Zivilbeschäftigte -

- Vereinbarung zwischen dem Minister des Innern und Chef der DVP und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft - Zentralverband - vom 19. April 1977 über die Zusammenarbeit zwischen den Leitern und den gewerkschaftlichen Vorständen und Leitungen bei der Durchführung der gewerkschaftlichen Tätigkeit der Zivilbeschäftigten - Vereinbarung zur Gewerkschaftsarbeit -

Die Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen (GBl. II Nr. 26 S. 163) findet für Zivilbeschäftigte keine Anwendung.

(3) Die Leiter sichern die regelmäßige Abrechnung und Einschätzung der Arbeitsergebnisse der Zivilbeschäftigten sowie die moralische und materielle Anerkennung guter Leistungen.

3. (1) Zur Konkretisierung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen, insbesondere der Arbeitsaufgabe, des Verhaltens der Zivilbeschäftigten im Zusammenhang mit der Arbeit, zur Begründung weitergehender Arbeitspflichten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften<sup>1)</sup> sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit sind die Leiter und leitenden Mitarbeiter gegenüber den ihnen unterstellten Zivilbeschäftigten weisungsberechtigt und disziplinarbefugt.

(2) Einzelheiten zur Ausübung des Weisungsrechts und der Disziplinarbefugnis sind auf der Grundlage der §§ 82 Absatz 3 und 254 Absatz 3 AGB in Arbeitsordnungen gemäß §§ 91 und 92 AGB bzw. in Funktionsplänen der betreffenden Angehörigen und Zivilbeschäftigten oder in anderer geeigneter Form festzulegen. Dabei ist von der Aufgabenstellung und der strukturellen Gliederung der jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugehen.

<sup>1)</sup> vgl. z. B. §§ 84 ff. AGB, §§ 172 ff. AGB

4. (1) Bei der Durchführung von Alarmen, Übungen und Einsätzen sind die Vorgesetzten<sup>1)</sup> berechtigt, den Zivilbeschäftigten Befehle zu erteilen, wenn im Arbeitsvertrag die entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

(2) Die Einbeziehung der Zivilbeschäftigten in Alarme, Übungen und Einsätze hat auf der Grundlage entsprechender Dokumentationen zu erfolgen. Die für die Zivilbeschäftigten aus der Teilnahme an Alarmen, Übungen und Einsätzen entstehenden finanziellen Ansprüche ergeben sich aus den Festlegungen des RKV Teil II.

<sup>1)</sup>Vorgesetzte der Zivilbeschäftigten während Alarmen, Übungen und Einsätzen sind Vorgesetzte im Sinne der entsprechenden Innendienstordnungen. In den zivilen Bereichen des MdI sind Vorgesetzte der Zivilbeschäftigten mit den in obengenannter Ziffer 4 dieser Ordnung festgelegten Befugnissen

- der Leiter der Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen;
- der Direktor der Ingenieurschule für Geodäsie und Kartographie Dresden;
- der Direktor der Staatlichen Archivverwaltung;
- die Direktoren und Leiter der Dienststellen der Staatlichen Archivverwaltung;
- der Direktor der Fachschule für Archivwesen;
- der Leiter der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten;
- der Leiter der Abteilung für Sorbenfragen.

## II. Pflichten und Rechte der Zivilbeschäftigten

### 5. Die Zivilbeschäftigten haben insbesondere die Pflicht,

- a) in ihrem gesamten Wirken bewußt zur Schaffung entscheidender Voraussetzungen für die Erfüllung des Klassenauftrages der Deutschen Volkspolizei und der anderen Organe des Ministeriums des Innern beizutragen, zur allseitigen Stärkung und zum zuverlässigen Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zu gewährleisten und weiter zu erhöhen;
- b) ständig politisch wachsam zu handeln;
- c) die mit ihnen vereinbarte oder die ihnen übertragene Arbeitsaufgabe verantwortungsbewußt und in hoher Qualität sowie ihnen übertragene Aufträge termingemäß zu erfüllen;
- d) die Ausprägung der sozialistischen Lebensweise im Arbeitskollektiv zu unterstützen, die schöpferische Kritik zu fördern, auf die Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit Einfluß zu nehmen und gegen Rechtsverletzungen konsequent aufzutreten;
- e) sich ständig mit den Erkenntnissen des Marxismus-Leninismus vertraut zu machen und eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung entsprechend den Erfordernissen ihrer Arbeitsaufgabe und der weiteren beruflichen Entwicklung durchzuführen;
- f) entsprechend arbeitsvertraglicher Vereinbarungen auf Weisung der Vorgesetzten an Alarmen, Übungen und Einsätzen teilzunehmen und während dieser Zeit Be-

fehle ihrer Vorgesetzten auszuführen;

- g) entsprechend weisungsmäßiger Festlegungen<sup>1)</sup> an periodischen Belehrungen teilzunehmen, die Forderungen dieser Bestimmungen konsequent einzuhalten und insbesondere alle ihnen bekanntgewordenen Staats- und Dienstgeheimnisse während und nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses als Zivilbeschäftigter zu wahren;
- h) das ihnen anvertraute Volkseigentum zu schützen, während ihrer Tätigkeit beim Umgang und bei der Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds des sozialistische Sparsamkeitsprinzip durchzusetzen und ihre Arbeitsmittel und Ausrüstungsgegenstände stets in ordnungsgemäßem bzw. einsatzbereitem Zustand zu halten;
- i) die Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes einzuhalten, jeden Unfall während der Arbeitszeit sowie jede Arbeitsunfähigkeit oder jedes sonstige unvorhergesehene Fernbleiben dem Leiter unverzüglich mitzuteilen<sup>2)</sup>;

1) vgl. hierzu:

- Ordnung Nr. 049/71 des Ministers des Innern und Chefs der DVP bzw.
- Ordnung Nr. 050/73 des Ministers des Innern und Chefs der DVP

2) vgl. Ordnung Nr. 51/73 des Ministers des Innern und Chefs der DVP über den Geschäftsverkehr und den inneren Dienst vom 15. November 1973 - Geschäftsordnung -

- j) persönliche einschließlich familiäre Veränderungen sowie andere für das Arbeitsrechtsverhältnis als Zivilbeschäftigter bedeutsame Informationen sofort unaufgefordert über ihren Leiter dem Kaderorgan mitzuteilen;
  - k) vor der Vereinbarung und Durchführung zusätzlicher Arbeit entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>1)</sup> sowohl innerhalb als auch außerhalb des Bereiches des Ministeriums des Innern sowie vor der Vereinbarung weiterer Arbeitsrechtsverhältnisse die Genehmigung des Leiters einzuholen;
  - l) auch außerhalb der Arbeitszeit ein der Tätigkeit im Bereich des Ministeriums des Innern entsprechendes Verhalten und Handeln zu entwickeln und bewußt die von der sozialistischen Gesellschaft gesetzten Normen einzuhalten.
6. Die Zivilbeschäftigten haben insbesondere das Recht,
- a) auf exakte Festlegung ihrer Aufgaben und Verantwortung, Befugnisse und Vollmachten, auf Erteilung klarer Aufträge und für die Erfüllung der Arbeit erforderliche Informationen sowie auf die Schaffung der materiellen Voraussetzungen durch die Leiter;
  - b) im Rahmen ihrer Verantwortung alle zur erfolgreichen Erfüllung der Aufgaben notwendigen Entscheidungen zu treffen bzw. an deren Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle mitzuwirken;

<sup>1)</sup> siehe hierzu besonders Beschluß vom 14. 08. 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit (GBl. I Nr. 35 S. 631)

- c) im jeweiligen Bereich aktiv an der kollektiven Auswertung der Beschlüsse der Partei, der Rechtsvorschriften sowie weiterer, für ihre Arbeit wichtiger Dokumente teilzunehmen, ihre Meinung zu allen die Erfüllung der Aufgaben betreffenden Fragen zu äußern, Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu unterbreiten und an Mängeln und Schwächen in der Arbeit Kritik zu üben;
- d) in Übereinstimmung mit den dienstlichen Erfordernissen sowie den festgelegten Maßnahmen, den Neigungen und der Entwicklungsfähigkeit alle Möglichkeiten einer Aus- und Weiterbildung zu nutzen und dabei gefördert und unterstützt zu werden;
- e) am gesellschaftlichen Leben in der Dienststelle teilzunehmen sowie die sozialen, medizinischen, kulturellen und sportlichen Möglichkeiten entsprechend den dazu getroffenen Festlegungen und Vereinbarungen<sup>1)</sup> in Anspruch zu nehmen;
- f) in ihrem Bereich auf der Grundlage der dazu erlassenen Bestimmungen<sup>2)</sup> um den Ehrentitel "Kollektiv der sozialistischen Arbeit" zu kämpfen;

1) vgl. hierzu:

Vereinbarung zur Gewerkschaftsarbeit

2) vgl. hierzu:

- Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels "Kollektiv der sozialistischen Arbeit" in der Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen vom 28. Juni 1978 (GBl. Sdr. 952)

- Vereinbarung zur Gewerkschaftsarbeit

- g) bei der Teilnahme an Alarmen, Übungen und Einsätzen freie Verpflegung und Unterkunft in Anspruch zu nehmen sowie geeignete Schutzkleidung und notwendige Ausrüstungsgegenstände zu empfangen;
- h) sich mit allen Fragen an ihre Leiter zu wenden. Sie können ihre Anwesenheit verlangen, wenn ihre Leistungen oder ihr Verhalten eingeschätzt werden.

### III. Auszeichnungen

- 7. Zivilbeschäftigte, die vorbildliche Arbeitsleistungen vollbringen, ihre Pflichten und Rechte zur allseitigen Stärkung und zum Schutz des sozialistischen Staates erfüllen bzw. wahrnehmen, vorbildliche Leistungen in der Neuererbewegung oder bei Alarmen, Übungen und Einsätzen nachweisen bzw. Zivilbeschäftigte, die lange Zeit ununterbrochen in den Dienststellen im Bereich des Ministeriums des Innern tätig sind, können durch Auszeichnungen geehrt werden.
- 8. Die Auszeichnung kann insbesondere erfolgen durch
  - a) mündliche und schriftliche Anerkennung einschließlich Belobigung<sup>1)</sup> und Veröffentlichung an Ehrentafeln<sup>2)</sup> u. ä.;

1) siehe auch Ordnung Nr. 85/77 des Ministers des Innern und Chefs der DVP über die Auszeichnung mit dem Abzeichen "Für vorbildliche Arbeit" vom 30. März 1977

2) z. B. Anweisung Nr. 122/78 des Ministers des Innern und Chefs der DVP über die Gestaltung einer Ehrentafel im Ministerium des Innern als Dienststelle vom 05. Okt. 1978

- b) Verleihung staatlicher Auszeichnungen entsprechend den Rechtsvorschriften und den Befehlen, Direktiven und anderen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei<sup>1)</sup>;
- c) Geld- oder Sachprämien einschließlich Gewährung kostenfreier Urlaubsplätze in Ferienheimen des Ministeriums des Innern;
- d) Gewährung von bezahlter Freizeit bis zu 3 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Einzelheiten dazu sind in der Anlage 1 dieser Ordnung festgelegt.
9. (1) Die Vorschlags- und Entscheidungsbefugnis zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen regelt sich nach den in den Rechtsvorschriften, Befehlen, Direktiven und anderen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei getroffenen Festlegungen.
- (2) Die Entscheidung über die Vorschläge und die Verleihung des Ehrentitels "Aktivist der sozialistischen Arbeit" erfolgt auf der Grundlage der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels "Aktivist der sozialistischen Arbeit"<sup>2)</sup> durch die in der Anlage 2 aufgeführten Leiter.
- 1) vgl. hierzu:  
Ordnung Nr. 7/79 des Ministers des Innern und Chefs der DVP über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 02. Mai 1979 - Auszeichnungsordnung - in Verbindung mit der Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen vom 28. Juni 1978 (GBl. Sdr. 952)
- 2) siehe GBl. Sdr. 952/1978 S. 17

(3) Staatliche Auszeichnungen, die durch die Leiter der Dienststellen verliehen werden<sup>1)</sup>, und betriebliche Auszeichnungen entsprechend Ziffer 8 Buchstaben a, c und d dieser Ordnung bedürfen gemäß § 93 Absatz 3 AGB der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

#### IV. Arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit

10. Die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Zivilbeschäftigten regelt sich nach den Festlegungen der §§ 252 und 253 AGB.

#### Disziplinarische Verantwortlichkeit

11. (1) Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Zivilbeschäftigten richtet sich nach den §§ 254 bis 259 AGB unter Beachtung der nachfolgenden Festlegungen.

(2) Als Disziplinarmaßnahmen können ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) strenger Verweis
- c) Aberkennung der Auszeichnung "Für vorbildliche Arbeit"
- d) fristlose Entlassung.

12. (1) Über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme entscheidet der Disziplinarbefugte gemäß Ziffer 3 dieser Ordnung.

(2) Über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sind das zuständige Kaderorgan und die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu informieren.

<sup>1)</sup> Vgl. Ziffer 9 Absatz 2 und Anlage 1 dieser Ordnung

(3) Das Disziplinarverfahren ist unter Teilnahme des Vorsitzenden der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung durchzuführen.

(4) Zum Ausspruch der fristlosen Entlassung gemäß Ziffer 11 Buchstabe d sind nur die in der Anlage 2 dieser Ordnung genannten Leiter berechtigt.

(5) Der Ausspruch einer fristlosen Entlassung bedarf nicht der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(6) Eine fristlose Entlassung ist in der Regel nur nach erfolglos gebliebenen disziplinarischen und anderen Maßnahmen vorzunehmen.

13. Schwerwiegende Verletzungen der sozialistischen Arbeitsdisziplin oder staatsbürgerlicher Pflichten im Sinne des § 56 Absatz 1 AGB liegen insbesondere vor bei
- groben Verstößen gegen die Bestimmungen über die Geheimhaltung und die Wachsamkeit,
  - Verstößen gegen die Sicherheit der Dienststellen und Einheiten, vor allem die Gefährdung der Kampfkraft und Einsatzbereitschaft,
  - Handlungen, die das Ansehen des Ministeriums des Innern, seiner Dienststellen, der Deutschen Volkspolizei und der anderen Organe des Ministeriums des Innern in der Öffentlichkeit in starkem Maße schädigen bzw. schwerwiegende Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen,
  - groben Verstößen gegen Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Brandschutzbestimmungen,
  - Duldung von Straftaten oder Nichteinleitung entsprechender Maßnahmen bei bekanntgewordenen Straftaten

im Zusammenhang mit der Erfüllung von Arbeitsaufgaben,

- Handlungen zum Nachteil sozialistischen Eigentums, die sich gegen materielle und finanzielle Fonds des Ministeriums des Innern richten.

14. (1) Besteht der Verdacht, daß die Arbeitspflichtverletzung zugleich eine Straftat darstellt, ist die Sache dem zuständigen Untersuchungsorgan zu übergeben. Die Durchführung eines Disziplinarverfahrens bleibt davon unberührt.

(2) Stellt die Arbeitspflichtverletzung zugleich eine Straftat, Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit dar, kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung des zuständigen Organs ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

(3) Die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission gemäß § 255 Absatz 3 AGB und Ziffer 24 dieser Ordnung schließt die Durchführung eines Disziplinarverfahrens aus.

15. (1) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist dem betreffenden Zivilbeschäftigten unter Angabe der ihm zur Last gelegten Arbeitspflichtverletzungen mitzuteilen. Grundlage dieser Mitteilung ist die durch den Disziplinarbefugten schriftlich darzulegende Begründung der Arbeitspflichtverletzung.

(2) Das Disziplinarverfahren ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Arbeitspflichtverletzung einzuleiten und möglichst innerhalb von 10 Kalendertagen, in der Regel innerhalb eines Monats abzuschließen.

(3) Ein Disziplinarverfahren darf in der Regel nicht mehr eingeleitet werden, wenn seit der Arbeitspflicht-

verletzung eine Frist von 5 Monaten vergangen ist. Werden Arbeitspflichtverletzungen gemäß Ziffer 13 dieser Ordnung, 1. bis 3. Ordnungsstrich, erst nach Ablauf dieser Frist bekannt, entscheidet der zuständige Leiter der übergeordneten Dienststelle ab Ebene Chef der BDVP und vergleichbarer Dienststellungen entsprechend den Disziplinarordnungen über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Das Disziplinarverfahren ist in diesen Fällen innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von dieser Arbeitspflichtverletzung einzuleiten. Die Verjährung tritt in diesen Fällen 12 Monate nach Begehung der Arbeitspflichtverletzung ein.

16. Der Disziplinarbefugte hat den Zivilbeschäftigten im Disziplinarverfahren zu hören oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dabei kann dem Zivilbeschäftigten eine angemessene Frist zur Vorbereitung der Stellungnahme eingeräumt werden.
17. Kann der Zivilbeschäftigte wegen der ihm zur Last gelegten Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin oder staatsbürgerlicher Pflichten mit der vereinbarten Arbeitsaufgabe nicht weiterbeschäftigt werden, ist der Disziplinarbefugte berechtigt, dem Zivilbeschäftigten bis zum Abschluß des Disziplinarverfahrens gemäß § 256 Absatz 6 AGB eine andere Arbeit zu übertragen bzw. ihn von seiner Arbeitsaufgabe zu entbinden und zu beurlauben<sup>1)</sup>.
18. Die im Ergebnis des Disziplinarverfahrens ausgesprochene Disziplinarmaßnahme bedarf der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe. Sie ist dem betreffenden Zivilbeschäftigten zusammen mit der Einspruchs-

<sup>1)</sup> Bei der Entbindung von der Arbeitsaufgabe und Beurlaubung ist das für die Arbeitsaufgabe des Zivilbeschäftigten festgelegte Tarifgehalt der Gehaltsgruppe weiterzuzahlen. Das Disziplinarverfahren ist in diesen Fällen spätestens nach 2 Wochen abzuschließen. Damit endet die Entbindung von der Arbeitsaufgabe und die Beurlaubung.

möglichkeit und -frist gemäß Ziffer 19 dieser Ordnung nachweisbar zur Kenntnis zu geben. Das entsprechende Dokument ist der Personalakte des Zivilbeschäftigten beizufügen.

19. (1) Der Zivilbeschäftigte hat das Recht, gegen eine ausgesprochene Disziplinarmaßnahme innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch beim übergeordneten Disziplinarbefugten einzulegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- (2) Der Einspruch gegen eine Disziplinarmaßnahme hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Zur Vorbereitung eines Einspruchs hat der betreffende Zivilbeschäftigte das Recht, Einsicht in die schriftlich dargelegten Entscheidungsgründe zur Disziplinarmaßnahme zu nehmen. Ihm ist die Einsicht in das entsprechende Dokument zu gewähren.
- (4) Vor der Entscheidung über den Einspruch gegen eine Disziplinarmaßnahme ist die für den betreffenden Zivilbeschäftigten zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung vom entscheidenden Disziplinarbefugten zu hören.
20. Der Disziplinarbefugte ist verpflichtet, das Disziplinarverfahren in geeigneter Form auszuwerten. Er kann die Disziplinarmaßnahme innerhalb der Dienststelle bzw. des Bereiches, in der/dem der betreffende Zivilbeschäftigte tätig ist, bekanntgeben. Soweit die Begründung zu dieser Entscheidung zur Erziehung aller Zivilbeschäftigten und Angehörigen beitragen kann, ist auch diese bekanntzugeben und zu erläutern.

## Materielle Verantwortlichkeit

21. (1) Die materielle Verantwortlichkeit regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 260 bis 266 AGB und den Festlegungen des § 25 RKV.

(2) Die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gegen Zivilbeschäftigte wegen schuldhaft verursachter Schäden infolge Pflichtverletzungen wird durch die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen nicht ausgeschlossen.

(3) Die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 265 Absatz 2 AGB ist nicht erforderlich, wenn der Verursacher des Schadens sich schriftlich zur Zahlung des Schadenersatzbetrages verpflichtet hat.

## V. Arbeitsstreitfälle

22. Arbeitsstreitfälle werden auf der Grundlage des AGB und des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 04. Oktober 1968 über die Wahl und die Tätigkeit der Konfliktkommissionen - Konfliktkommissionsordnung - i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. März 1976 (GBl. I 1968 Nr. 16 S. 287 und GBl. I 1976 Nr. 13 S. 194) beraten und durch Beschluß entschieden. Ausgenommen davon sind Arbeitsstreitigkeiten über Einsprüche von Zivilbeschäftigten gegen Disziplinarmaßnahmen<sup>1)</sup>. In diesen Fällen ist nach den Festlegungen dieser Ordnung, Ziffer 19, zu verfahren.

<sup>1)</sup> siehe Konfliktkommissionsordnung Teil IV § 24 Absatz 2 5. Ordnungstrich

23. Die Vertretung des Ministeriums des Innern in Arbeitsstreitfällen erfolgt entsprechend den Festlegungen der Geschäftsordnung.
24. (1) Der Disziplinarbefugte entscheidet über die Durchführung eines Disziplinarverfahrens<sup>1)</sup>. Hält er den Ausspruch einer erzieherischen Maßnahme durch die Konfliktkommission für erforderlich, ist er entsprechend § 255 Absatz 3 AGB berechtigt, bei der Konfliktkommission einen Antrag auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens zu stellen<sup>2)</sup>.
- (2) Erfolgt die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission, hat der Disziplinarbefugte oder ein von ihm dazu Beauftragter an der Beratung der Konfliktkommission ohne Entscheidungsbefugnis teilzunehmen.

1) vgl. Ziffer 12 Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 3 dieser Ordnung

2) siehe hierzu Konfliktkommissionsordnung § 28

## Anlage 1

### Festlegungen zur Auszeichnung mit bezahlter Freizeit entsprechend Ziffer 8 Buchstabe d dieser Ordnung

1. Die Auszeichnung mit bezahlter Freizeit ist nur für Zivilbeschäftigte möglich, deren Arbeitsaufgabe/Tätigkeit der unmittelbaren Aufrechterhaltung der Kampfkraft und Einsatzbereitschaft dient und die an Alarmen, Übungen und Einsätzen teilnehmen.
2. Die Anwendung dieser Auszeichnungsart setzt vorbildliche, über dem allgemeinen Durchschnitt liegende Leistungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Alarmen, Übungen und Einsätzen sowie bei der Erfüllung von Aufgaben, die sich nach Abschluß derselben ergeben, voraus. Dem Zivilbeschäftigten muß durch seine Teilnahme an Alarmen, Übungen und Einsätzen ein erheblicher Ausfall an Freizeit, vor allem an Wochenenden, entstanden sein.
3. (1) Anträge über die Gewährung bezahlter Freizeit bis zu 3 Arbeitstagen im Kalenderjahr entscheiden die Leiter ab Ebene Chef der BDVP und vergleichbarer Dienststellungen entsprechend den Disziplinarordnungen sowie
  - der Direktor der Staatlichen Archivverwaltung,
  - der Leiter der Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen und
  - der Leiter der Abteilung für Sorbenfragen.
- (2) Anträge über die Gewährung bezahlter Freizeit bis zu 2 Arbeitstagen im Kalenderjahr entscheiden die in der Anlage 2 dieser Ordnung genannten Leiter, soweit sie nicht entscheidungsbefugt gemäß Absatz 1 sind, sowie

- der Stabskommandant des MdI  
und
- der Leiter einer Standortversorgung,
- der Chefarzt einer VP-Poliklinik,
- der Leiter eines Ferienheimes des MdI.

(3) Die Gewährung der bezahlten Freizeit bedarf gemäß Ziffer 9 Absatz 3 dieser Ordnung der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

4. Die Gewährung von bezahlter Freizeit ist schriftlich nachzuweisen und vom Zivilbeschäftigten unterschrieben zu bestätigen. Der Nachweis ist der Personalakte des Zivilbeschäftigten beizufügen.

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

## Anlage 2

Festlegung der Leiter zur Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend

- Ziffer 9 Absatz 2 (Entscheidung über Vorschlag und Verleihung des Ehrentitels "Aktivist der sozialistischen Arbeit")
- Ziffer 12 Absatz 4 (Ausspruch der fristlosen Entlassung)
- Anlage 1 (Entscheidung über die Auszeichnung mit bezahlter Freizeit)

dieser Ordnung

Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei,  
Präsident der Volkspolizei Berlin,  
Kommandeur des Gebietskommandos der DVP (BS) Wismut,  
Ärztlicher Direktor des Krankenhauses der VP Berlin,  
Direktor der Staatlichen Archivverwaltung,  
Leiter der Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen,  
Leiter des Büros der Zentralen Leitung der SV Dynamo für die Zivilbeschäftigten der DVP, die in den Dienststellen der SV Dynamo tätig sind,  
Leiter und Kommandeure der Schulen des MdI und der VP-Schulen,  
Leiter der VPKÄ,  
Leiter der VPÄ,  
Leiter der VPI,  
Leiter der TPÄ,  
Leiter der BS-Ämter,  
Leiter der WSI,  
Kommandanten der Truppenübungsplätze,  
Kommandeure der VFB,  
Leiter des Wachkommandos Missionsschutz,  
Leiter der Versorgungsbasen, ZWN, ZWW,

## Dienstvorschriften

---

Leiter der StVE,  
Leiter des Haftkrankenhauses,  
Leiter der JH,  
Leiter der Sanatorien Bad Colberg, Bad Freienwalde und  
Niederfinow,  
Leiter des Ferienzentrums des MdI Rügen,  
Leiter der Dienststelle Bau-Investitionen und Rekon-  
struktionen,  
Direktoren und Leiter der Dienststellen der Staatlichen  
Archivverwaltung,  
Direktor der Fachschule für Archivwesen,  
Direktor der Ingenieurschule für Geodäsie und Karto-  
graphie

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)